

September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir hoffen, dass Sie einen erholsamen Urlaub hatten und freuen uns, Sie endlich über die wesentlichen Neuerungen im Fremdenrecht informieren zu können.



### Studentische Selbstversicherung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Ende Juni 2011 die Vereinbarung mit dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger betreffend die Übernahme des halben Beitrages gekündigt. Studierende die über die studentische Selbstversicherung versichert sind, müssen daher ab **1.Juli 2011** den vollen Beitrag von € **49,85** bezahlen.



### Arbeitsmarktöffnung

#### EU-Bürger

Seit **1. Mai 2011** brauchen EU-Bürger, mit Ausnahme Staatsangehörige aus **Bulgarien** und **Rumänien**, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Österreich keine Beschäftigungsbewilligung mehr.

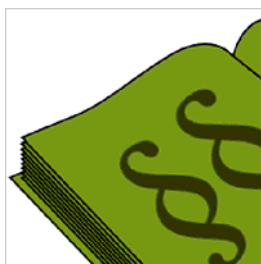
Staatsangehörige von **Bulgarien** und **Rumänien** benötigen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung.

#### Drittstaatsangehörige:

Am **1. Juli 2011** ist eine Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz in Kraft getreten, die einen erleichterten Arbeitsmarktzugang für drittstaatsangehörige Studierende ermöglicht, da für die Erteilung der Bewilligung keine Arbeitmarktpflichtprüfung zu erfolgen hat.

Drittstaatsangehörige Studierende erhalten daher eine **Beschäftigungsbewilligung** für eine Tätigkeit, die

- **10 Wochenstunden** und
- **20 Wochenstunden** nach Abschluss des 1. Studienabschnittes eines Diplomstudiums bzw. nach Abschluss eines Bachelor-Studiums nicht überschreitet.



### Änderungen des Fremdenpolizeigesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes:

Am **1. Juli 2011** ist das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 in Kraft getreten. Für den hochschulischen und wissenschaftlichen Bereich ergeben sich folgende Änderungen:



## Visum zum Zweck der Arbeitssuche

Hochqualifizierte Personen (z. B. Forscher/innen), die in Österreich eine Beschäftigung suchen wollen, können einen Antrag für ein Aufenthaltsvisum D mit sechsmonatiger Gültigkeit stellen. Der/die Forscher/in muss die allgemeinen Einreisevoraussetzungen erfüllen und bei Antragstellung Nachweise vorlegen, die seine/ihre Qualifikation belegen. Der Antrag ist bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde einzubringen. Wenn der/die Forscher/in innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums eine Beschäftigung findet, kann er/sie einen Antrag für eine „**Rot-Weiß-Rot – Karte**“ stellen.

Detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie im Forscherleitfaden und auf der Webseite des [BMASK](#).



## „Rot-Weiß-Rot – Karte“

Wie bisher, können Forscher/innen in Österreich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit mit einer Aufenthaltsbewilligung Forscher bzw. Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit, nachgehen. Die „Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft“ wird durch „**Rot-Weiß-Rot – Karte**“ ersetzt. Zusätzlich zur Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. NAG müssen bestimmte Kriterien gemäß den Kriterienkatalogen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erfüllt werden.

Innerhalb des Systems der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ wird zwischen „Besonders Hochqualifizierten“ und „sonstigen Schlüsselkräften“ unterschieden. Der Wesentliche Unterschied liegt in der zu erreichenden Mindestpunktzahl der entsprechenden Kriterienkataloge und im Nachweis der Deutschkenntnisse für Familienangehörige vor Zuzug. Familienangehörige von „Besonders Hochqualifizierten“ müssen keine Deutschkenntnisse vor Zuzug nachweisen, Familienangehörige von „Schlüsselkräften“ müssen bei Antragstellung Deutschkenntnisse von Niveau A1 nachweisen.

Kriterien, für anrechenbare Punkte für „Besonders Hochqualifizierte“ sind z.B. Abschluss eines Studiums mit mindestens vierjähriger Dauer an einer tertiären Bildungseinrichtung, Habilitation, Führungsposition mit best. Gehalt, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse.

Kriterien, für anrechenbare Punkte für „Schlüsselkräfte“ sind z.B. Abschluss eines Studiums mit mindestens dreijähriger Dauer an einer tertiären Bildungseinrichtung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse.

Genauere Informationen dazu entnehmen Sie dem Informationsblatt des [BMASK](#).

Die Niederlassungsbehörden haben binnen **8 Wochen** über den Antrag zu entscheiden.



## „Blaue Karte EU“

Weiters haben Forscher/innen auch die Möglichkeit eine „Blaue Karte EU“ zu beantragen. Zusätzlich zur Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen muss ein Hochschulabschluss mit 3-jähriger Mindeststudiendauer und ein Jahresgehalt, das mindestens das 1,5 des durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehaltes beträgt (€ 50,100 Bruttojahresgehalt).

Die Niederlassungsbehörden haben binnen **8 Wochen** über den Antrag zu entscheiden.

Detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie im Forscherleitfaden und auf der Webseite des [BMASK](#).



## **Studienabsolventen**

### Bestätigung für Studienabsolventen mit einer 6-monatigen Gültigkeitsdauer zum Zweck der Arbeitssuche

Studierenden, die ein Studium in Österreich an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang erfolgreich

abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ anstreben, kann auf begründeten Antrag von der Aufenthaltsbehörde einmalig eine Bestätigung mit einer 6-monatigen Gültigkeitsdauer zum Zweck der Arbeitssuche ausgestellt werden, sofern die Voraussetzungen (u.a. Unterhalt, Unterkunft, Krankenversicherung) für die Dauer von 6 Monaten erfüllt werden. Ein derartiger Antrag ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der zuletzt erteilten Aufenthaltsbewilligung bei der Aufenthaltsbehörde einzubringen und schafft kein Aufenthalts- und Bleiberecht. Eine kürzere Gültigkeitsdauer der Bestätigung ist nicht vorgesehen.

Diese Bestätigung berechtigt ausnahmsweise zur Inlandsantragstellung für einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (Studienabsolvent; § 41 Abs. 2 Z 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und § 12b Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz).

### Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot –Karte“ für Studienabsolventen:

Die Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Studienabsolventen (§ 41 Abs. 2 Z 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und § 12b Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz) ist für jene Personen möglich, die ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. ein Masterstudium an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben und für die beabsichtigte Beschäftigung, die ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen hat, ein monatliches Bruttoentgelt in der Höhe von € 1.890 Euro erhalten. Um den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erhalten zu können, muss daher ein adäquater Arbeitsplatz nachgewiesen werden.

Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ muss entweder vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung oder vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bestätigung zur Arbeitssuche bei der Aufenthaltsbehörde eingebracht werden. Das entsprechende Antragsformular inkl. der erforderlichen Arbeitgebererklärung ist auf der Homepage des BM.I ([www.bmi.gv.at/niederlassung](http://www.bmi.gv.at/niederlassung)) zu finden.



### Gebühren:

Bei erstmaliger Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung ist seit August eine Gebühr von € 20,- für die Abnahme der erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdrücke) zu bezahlen, d.h. die Gebühr beträgt nun € 120,-, ev. fallen weitere Gebühren an.

---



### Interessantes und Nützlich:

#### Wohnrechtsvereinbarung

Für drittstaatangehörige Studierende, die die Möglichkeit haben in Österreich bei Verwandten, Freunden oder Bekannten Unterkunft (Untermiete, kostenlose Wohnmöglichkeit) zu bekommen, hat das BMI eine **Wohnrechtsvereinbarung** erstellt, die als geeigneter Unterkunftsnachweis dem Antrag beigelegt werden kann. Die **Wohnrechtsvereinbarung** finden Sie auf unserer [Webseite](#).

#### Auszug des Kreditschutzverbandes 1870

Seit Beginn dieses Jahres müssen Drittstaatsangehörige, die einen Verlängerungsantrag für ihre Aufenthaltsbewilligung stellen, zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes zusätzlich einen **Auszug des Kreditschutzverbandes 1870** vorlegen. Informationen zur Selbstauskunft finden Sie unter:

<http://www.ksv.at/KSV/1870/de/4privatpersonen/1selbstauskunft/index.html>

#### Guide for Taxation of Income of Researchers:

Das Euraxess Austria Team hat eine Informationsbroschüre zur Besteuerung von Einkommen ausländischer Forscher erstellt. Ziel der Broschüre ist es, sowohl ausländischen Forschenden, als auch deren Gastinstitutionen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Österreichischen Einkommensteuergesetz mit Auslandbezug zu geben. Bitte lesen [hier](#).

#### Leitfäden zu den Einreise und Aufenthaltsbestimmungen für Studierende und Forscher:

Der Leitfaden für Studierende steht Ihnen bereits in überarbeiteter und aktualisierter Version zum download auf unserer Webseite zur Verfügung. Der Leitfaden für Forscher wird demnächst in aktualisierter Version verfügbar sein.

---

Für weitere Auskünfte und Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Daniela Böckle | Dr. Peter Gaunerstorfer

---

**Anmeldung zum Newsletter > [hier](#)**

---

#### Impressum:

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)  
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Daniela Böckle | Dr. Peter Gaunerstorfer

Falls Sie keine weiteren Zusendungen zum Thema "Fremdenrecht und akademische Mobilität" erhalten wollen, teilen Sie dies bitte in einer Antwort auf diese Nachricht mit. Offenlegung & Haftungsausschluss: [www.oead.at/impressum](http://www.oead.at/impressum)

---